



**NEUSTADT**  
an der **Weinstraße**

---

# AMTSBLATT

der Stadt Neustadt an der Weinstraße

**Amtsblatt Nr. 68-2024 – vom 19.12.2024**

## Inhaltsverzeichnis

### Öffentliche Bekanntmachungen

1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Neustadt an der Weinstraße für das Jahr 2024
2. Satzung zur Änderung der Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Neustadt an der Weinstraße für das Jahr 2024
3. Bekanntmachung der 1. Änderung zur Zweckvereinbarung über die Behandlung, Verwertung und Beseitigung von Bioabfällen 2020

Das Amtsblatt der Stadt Neustadt an der Weinstraße erscheint in der Regel einmal wöchentlich donnerstags und darüber hinaus nach Bedarf.

Stadtverwaltung Neustadt  
an der Weinstraße  
Hauptabteilung  
Marktplatz 1  
67433 Neustadt an der Weinstraße

Einzelstücke können kostenlos in der Kanzlei im Rathaus (Marktplatz 1) und im Bürgerbüro in der Hindenburgstraße 9a während der üblichen Öffnungszeiten bezogen werden.  
Weiterhin erscheint das Amtsblatt online auf [www.neustadt.eu/amtsblatt](http://www.neustadt.eu/amtsblatt) oder kann dort als kostenloser Online-Newsletter abonniert werden.

# I.

## NACHTRAGSHAUSHALTSSATZUNG

der Stadt Neustadt an der Weinstraße  
für das Jahr **2024**

Der Stadtrat hat aufgrund des § 98 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24.05.2023 (GVBl. S. 133), am 10.10.2024 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen, die nach Genehmigung durch die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier als Aufsichtsbehörde vom 11.12.2024 hiermit bekanntgemacht wird:

### § 1

#### Ergebnis- und Finanzhaushalt

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden festgesetzt:

	von bisher EUR	Veränderung um EUR	auf nunmehr EUR
<b>1. im Ergebnishaushalt</b>			
der Gesamtbetrag der Erträge	198.786.033	5.309.130	204.095.163
der Gesamtbetrag der Aufwendungen	198.612.127	10.827.674	209.439.801
der Jahresfehlbetrag	173.906	-5.518.544	-5.344.638
<b>2. im Finanzhaushalt</b>			
die ordentlichen Einzahlungen	189.334.055	3.553.130	192.887.185
die ordentlichen Auszahlungen	186.335.917	10.827.674	197.163.591
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen	2.998.138	-7.274.544	-4.276.406
die außerordentlichen Einzahlungen	0	0	0
die außerordentlichen Auszahlungen	0	0	0
der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen	0	0	0
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	18.218.851	-2.504.400	15.714.451
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	40.190.950	-937.800	39.253.150
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-21.972.099	-1.566.600	-23.538.699
die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	24.432.881	8.841.144	33.274.025
die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	5.458.920	0	5.458.920
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	18.973.961	8.841.144	27.815.105
der Gesamtbetrag der Einzahlungen	231.985.787	9.889.874	241.875.661
der Gesamtbetrag der Auszahlungen	231.985.787	9.889.874	241.875.661
die Veränderung des Finanzmittelbestands im Haushaltsjahr	0	0	0

## § 2

### **Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung neu festgesetzt für

zinslose Kredite von bisher	0 EUR	auf	0 EUR
verzinsten Kredite von bisher	21.972.099 EUR	auf	23.538.699 EUR
 zusammen von bisher	 21.972.099 EUR	 auf	 23.538.699 EUR

## § 3

### **Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen**

Der Gesamtbetrag der Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die in künftigen Haushaltsjahren zu Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Verpflichtungsermächtigungen) führen können, wird von bisher 26.660.000 EUR auf 30.231.000 EUR festgesetzt.

Die Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, wird von bisher 19.755.360 EUR auf 23.207.160 EUR festgesetzt.

## § 4

### **Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung**

Der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag von 25.000.000 EUR nicht geändert.

## § 5

### **Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen**

Die Kreditermächtigung für Investitionen für Sondervermögen mit Sonderrechnung werden gegenüber der bisherigen Festsetzung von 3 Mio. EUR auf 5 Mio. EUR erhöht. Die Liquiditätskreditermächtigung sowie die Ermächtigung für Verpflichtungsermächtigungen bleiben unverändert.

## § 6

### **Steuersätze**

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden nicht geändert.

Die Hundesteuer für Hunde, die innerhalb des Stadtgebietes gehalten werden, wird nicht geändert.

## § 7

### **Gebühren und Beiträge**

Die Sätze der Gebühren und Beiträge für die kommunalen Einrichtungen werden - soweit nicht in besonderen Satzungen festgelegt - für das Haushaltsjahr 2024 nicht geändert.

## **§ 8**

### **Eigenkapital**

Der Stand des Eigenkapitals betrug zum 31.12.2019 213.544.198,86 EUR.

## **§ 9**

### **Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen**

Erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen gemäß § 100 Abs. 1 Satz 2 GemO liegen vor, wenn im Einzelfall 30.000 EUR überschritten sind.

## **§ 10**

### **Wertgrenze für Investitionen**

Investitionen oberhalb der Wertgrenze von 20.000 EUR sind im jeweiligen Teilhaushalt einzeln darzustellen.

## **§ 11**

### **Altersteilzeit**

Die Bewilligung von Altersteilzeit für Beamtinnen und Beamte wird nicht vorgesehen.

Die Bewilligung von Altersteilzeit von Beschäftigten wird im Rahmen des tariflichen Anspruchs zugelassen.

## **§ 12**

### **Leistungszahlungen**

Für die Bewilligung von Zahlungen nach der Landesverordnung zur Durchführung der §§ 27 und 42a des Bundesbesoldungsgesetzes vom 14. April 1999 (GVBl. S. 104 BS 2032-3) an Beamtinnen und Beamte werden festgesetzt:

Für Leistungsprämien und Leistungszulagen 10.000 EUR.

Neustadt an der Weinstraße, den  
STADTVERWALTUNG

Gez.

Marc Weigel  
Oberbürgermeister

## II.

Der Nachtragshaushaltsplan der Stadt Neustadt an der Weinstraße für das Haushaltsjahr 2024 liegt von Freitag, den 20. Dezember 2024, bis einschließlich Mittwoch, den 08. Januar 2025, - montags bis mittwochs von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr sowie freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr - bei der Stadtverwaltung Neustadt an der Weinstraße, Stadtkämmerei, Hindenburgstraße 14, barrierefreier Zugang Von-Hartmann- Straße 11, Zimmer 211, zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

## III.

Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der Bestimmungen über

1. Ausschließungsgründe (§ 22 Abs. 1 GemO) und
2. die Einberufung und die Tagesordnung von Sitzungen des Stadtrates (§ 34 GemO)

beim Zustandekommen der o.g. Satzung unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach dieser öffentlichen Bekanntmachung der Satzung schriftlich unter Bezeichnung der Tatsachen, die eine solche Rechtsverletzung begründen können, gegenüber der Stadtverwaltung Neustadt an der Weinstraße geltend gemacht worden ist.

Neustadt an der Weinstraße, den 19. Dezember 2024  
STADTVERWALTUNG  
gez. Marc Weigel  
Oberbürgermeister

**I.**  
**Satzung zur Änderung der**  
**Nachtragshaushaltssatzung**  
**der Stadt Neustadt an der Weinstraße**  
**für das Jahr 2 0 2 4**

Der Stadtrat der Stadt Neustadt an der Weinstraße hat aufgrund des § 98 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24.05.2023 (GVBl. S. 133), am 19.11.2024 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

Die Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Neustadt an der Weinstraße für das Jahr 2024 vom 10.10.2024 wird wie folgt geändert:

1. § 1 (Ergebnis- und Finanzhaushalt) erhält folgende Fassung:

„Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden festgesetzt:

	von bisher EUR	Veränderung um EUR	auf nunmehr EUR
<b>1. im Ergebnishaushalt</b>			
der Gesamtbetrag der Erträge	198.786.033	11.770.700	210.556.733
der Gesamtbetrag der Aufwendungen	198.612.127	13.943.495	212.555.622
 der Jahresfehlbetrag	 173.906	 -2.172.795	 -1.998.889
<b>2. im Finanzhaushalt</b>			
die ordentlichen Einzahlungen	189.334.055	10.014.700	199.348.755
die ordentlichen Auszahlungen	186.335.917	12.414.795	198.750.712
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen	2.998.138	-2.400.095	598.043
 die außerordentlichen Einzahlungen	 0	 0	 0
die außerordentlichen Auszahlungen	0	0	0
 der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen	 0	 0	 0
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	18.218.851	-2.504.400	15.714.451
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	40.190.950	-937.800	39.253.150
 der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	 -21.972.099	 -1.566.600	 -23.538.699
die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	24.432.881	3.966.695	28.399.576
die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	5.458.920	0	5.458.920
 der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	 18.973.961	 3.966.695	 22.940.656
 der Gesamtbetrag der Einzahlungen	 231.985.787	 11.476.995	 243.462.782
der Gesamtbetrag der Auszahlungen	231.985.787	11.476.995	243.462.782
 die Veränderung des Finanzmittelbestands im Haushaltsjahr	 0	 0	 0 "

2. § 3 (Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen) erhält folgende Fassung:

„Der Gesamtbetrag der Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die in künftigen Haushaltsjahren zu Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Verpflichtungsermächtigungen) führen können, wird von bisher 26.660.000 EUR auf 31.737.800 EUR festgesetzt.

Die Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, wird von bisher 19.755.360 EUR auf 23.267.960 EUR festgesetzt.“

**§ 2  
Inkrafttreten**

Die Satzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

Neustadt an der Weinstraße, den  
STADTVERWALTUNG

Gez.

Marc Weigel  
Oberbürgermeister

**II.**

Die Satzung zur Änderung der Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Neustadt an der Weinstraße für das Haushaltsjahr 2024 liegt von Freitag, den 20. Dezember 2024, bis einschließlich Mittwoch, den 08. Januar 2025, - montags bis mittwochs von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr sowie freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr - bei der Stadtverwaltung Neustadt an der Weinstraße, Stadtkämmerei, Hindenburgstraße 14, barrierefreier Zugang Von-Hartmann- Straße 11, Zimmer 211, zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

**III.**

Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der Bestimmungen über

1. Ausschließungsgründe (§ 22 Abs. 1 GemO) und
2. die Einberufung und die Tagesordnung von Sitzungen des Stadtrates (§ 34 GemO)

beim Zustandekommen der o.g. Satzung unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach dieser öffentlichen Bekanntmachung der Satzung schriftlich unter Bezeichnung der Tatsachen, die eine solche Rechtsverletzung begründen können, gegenüber der Stadtverwaltung Neustadt an der Weinstraße geltend gemacht worden ist.

Neustadt an der Weinstraße, den 19. Dezember 2024  
STADTVERWALTUNG  
gez. Marc Weigel  
Oberbürgermeister

## **B e k a n n t m a c h u n g**

Die Stadt Neustadt an der Weinstraße macht in Vollzug des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) bekannt, dass sie mit den kreisfreien Städten Ludwigshafen/Rhein und Frankenthal/Pfalz, den Landkreisen Alzey-Worms, Bad Dürkheim und Rhein-Pfalz-Kreis sowie der Zentralen Abfallwirtschaft Kaiserslautern- gemeinsame kommunale Anstalt der Stadt und des Landkreises Kaiserslautern (ZAK) und der Entsorgungs- und Baubetrieb Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Worms (ebwo) eine Zweckvereinbarung über die Behandlung, Verwertung und Beseitigung von Bioabfällen geschlossen hat und diese nach §12 Abs. 2 KomZG von der ADD am 28.10.2024 genehmigt wurde.

### **„Erste Änderung der Zweckvereinbarung über die Behandlung, Verwertung und Beseitigung von Bioabfällen 2020**

Die Zentrale Abfallwirtschaft Kaiserslautern - gemeinsame kommunale Anstalt der Stadt und des Landkreises Kaiserslautern (ZAK), vertreten durch den Vorstand, Kapiteltal, 67657 Kaiserslautern

- nachstehend ZAK genannt -

und

die Städte Ludwigshafen/Rhein, Frankenthal/Pfalz und Neustadt/Weinstraße, jeweils vertreten durch den Bürgermeister, Beigeordneten, Oberbürgermeister, die Landkreise Alzey-Worms, Rhein-Pfalz-Kreis und Bad Dürkheim, jeweils vertreten durch den Landrat, sowie der Entsorgungs- und Baubetrieb Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Worms (ebwo), vertreten durch die Vorstände

- nachstehend Kommunen genannt -

- ZAK und Kommunen gemeinsam Vereinbarungsparteien genannt -

beschließen auf Grundlage der §§ 12, 13 des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) vom 22.12.1982 (GVBl. 1982, S. 476), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.03.2017 (GVBl. S. 21) und § 3 Abs. 2 des Landeskreislaufwirtschaftsgesetzes (LKrWG) vom 22.11.2013 (GVBl. S. 459), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.07.2023 (GVBl. S. 207), die folgende Änderung der Zweckvereinbarung über die Behandlung, Verwertung und Beseitigung von Bioabfällen 2020 vom 17.04./27.11./01.12./04.12./10.12./14.12. und 15.12.2020:

---

#### *Präambel*

*Die Kommunen sind jeweils als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger nach § 20 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 02.03.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56) in der jeweils aktuellen Fassung, in ihrem Gebiet für die Abfallentsorgung zuständig. Dies umfasst u.a. auch die Entsorgung der im jeweiligen Hoheitsgebiet anfallenden und getrennt überlassenen Bioabfälle.*

*Die Kommunen haben die Aufgabe der Behandlung, Verwertung und Beseitigung der Bioabfälle mit befreiender Wirkung i.S.v. § 13 Abs. 1 KomZG ab dem 16.10.2015 bzw. mit Einführung der getrennten Erfassung der Bioabfälle auf die ZAK übertragen. Der Landkreis Alzey-Worms behandelt die Bioabfälle in einer eigenen Bioabfallbehandlungsanlage, weshalb vereinbart ist, dass die Aufgabe der Behandlung, Entsorgung und Beseitigung der Bioabfälle erst ab dem Zeitpunkt der Stilllegung der Bioabfallbehandlungsanlage mit befreiender Wirkung auf die ZAK übertragen wird.*

*Die Kommunen und die ZAK sind Gesellschafter der GML – Gemeinschafts-Müllheizkraftwerk Ludwigshafen GmbH (GML) in Ludwigshafen. Hinsichtlich der Verwertung von Bioabfällen wurden sie von der Verpflichtung zur Benutzung der Anlagen der GML durch diese freigestellt, sofern und solange sie die Behandlung, Verwertung und Beseitigung dieser Bioabfälle im Sinne der Zweckvereinbarung auf die ZAK übertragen bzw. sofern und solange sie zum Zeitpunkt des Abschlusses dieser Zweckvereinbarung eine eigene Bioabfallbehandlungsanlage betreiben.*

*Gemäß § 5 Abs. 12 Satz 1 der Zweckvereinbarung über die Behandlung, Verwertung und Beseitigung von Bioabfällen 2020 vom 17.04./27.11./01.12./04.12./10.12./14.12. und 15.12.2020 (nachfolgend Zweckvereinbarung Bioabfall 2020) waren sich die Vereinbarungsparteien einig, dass die Regelungen zur Preisanpassung spätestens zum 31.12.2024 daraufhin überprüft werden, ob die angestrebte Abbildung der tatsächlichen Kostenentwicklung bei der Entsorgung der Bioabfälle erreicht wurde oder*

Anpassungen erforderlich sind. Im Rahmen dieser Überprüfung sind die Kommunen mit der ZAK übereingekommen, die Entgeltregelungen der Zweckvereinbarung Bioabfall 2020 dergestalt zu ändern, dass anstelle einer Preisanpassungsklausel die Entgelte nunmehr im Rahmen einer Plankalkulation, die von der ZAK in der Regel für einen Zeitraum von 3 Jahren erstellt wird, und einer jährlichen Nachkalkulation ermittelt werden.

Die Aufgabenübertragung für die Behandlung, Verwertung und Beseitigung von Bioabfällen ab dem Übergabeort BAUS bzw. BAUN hat weiterhin Bestand und wird durch die Änderung der Zweckvereinbarung nicht berührt. Die Satzungs- und Gebührenhoheit der Gebietskörperschaften auf dem Gebiet der Abfallwirtschaft wird durch die Aufgabenübertragung ebenfalls nicht berührt.

Dies vorausgeschickt wird folgende Änderung der Zweckvereinbarung Bioabfall 2020 beschlossen:

#### Artikel I

Die Zweckvereinbarung über die Behandlung, Verwertung und Beseitigung von Bioabfällen 2020 vom 17.04./27.11./01.12./04.12./10.12./14.12. und 15.12.2020 wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 8 wird wie folgt neu gefasst:

„Mit Inkrafttreten des § 2a der Verordnung über die Verwertung von Bioabfällen auf Böden (Bioabfallverordnung - BioAbfV) am 01.05.2025 sind bei jeder Anlieferung von Bioabfällen an den Umschlaganlagen BAUN und BAUS von den Kommunen bzw. den Betreibern der Umschlaganlagen Sichtkontrollen im Sinne des § 2a Abs. 4 BioAbfV zur Feststellung der Fremdstoffbelastungen durchzuführen. Ergeben diese Sichtkontrollen, dass der in § 2a Abs. 3 BioAbfV festgelegte Kontrollwert überschritten wird, so haben die Kommunen bzw. die Betreiber der Umschlaganlagen diese Abfälle zu separieren und bei ihnen eine Fremdstoffentfrachtung durchzuführen. Für die aussortierten Störstoffe und soweit die Bioabfälle die in § 2a Abs. 3 BioAbfV festgelegten Kontrollwerte auch nach Fremdstoffentfrachtung nicht einhalten,

a) sind die Kommunen für die Entsorgung dieser Abfälle verantwortlich, soweit die entsprechenden Bioabfälle mit zu hohem Störstoffanteil einer Kommune zugeordnet werden können.

b) ist die ZAK berechtigt diese als Restabfall bei der GML zu entsorgen, soweit die entsprechenden Bioabfälle keiner Kommune zugeordnet werden können. Sie kann sich, soweit sich die Abfälle noch in den Umschlaganlagen befinden, hierzu den Betreibern der Umschlaganlagen bedienen, die die Abfälle bei der GML zur Entsorgung anliefern.

Auf Verlangen der ZAK ist ihr gegenüber zu dokumentieren, wie die Pflichten nach § 2a BioAbfV von den Kommunen sichergestellt werden.“

2. § 2 wird wie folgt neu gefasst:

#### „§ 2 Entgelt

(1) Für die Jahre 2025 und 2026 ist ein Entgelt in Höhe von

136,36 €/Mg

für den Transport, die Behandlung, Verwertung und Beseitigung der den Kommunen als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger überlassenen Bioabfälle zu zahlen. Ab dem Jahr 2027 gelten die jeweils im Rahmen der Plankalkulationen nach § 5 ermittelten Entgelte.

(2) Das Entgelt nach Abs. 1 gilt unter der Voraussetzung, dass die angelieferten Bioabfälle den jeweils aktuellen gesetzlichen und sonstigen Vorgaben an Sammlung, mechanische, biologische und sonstige Behandlung, Recycling, sonstige Verwertung und ggf. Beseitigung entsprechen. Sollte dies nicht der Fall sein gilt § 1 Abs. 8 oder § 4 Abs. 3.

(3) Die Vereinbarungsparteien gehen davon aus, dass auf das Entgelt keine Umsatzsteuer anfällt, da es sich um eine Aufgabenübertragung handelt, die mit befreiender Wirkung nur auf eine andere juristische Person des öffentlichen Rechts möglich ist (§ 20 KrWG), so dass ein Wettbewerb zu privaten Entsorgungsunternehmen in diesem Bereich nicht eröffnet ist.

(4) Grundlage der Mengenermittlung ist die Eingangsverwiegung in den Bioabfall-Umladeanlagen BAUS bzw. BAUN.

(5) Die Kommunen melden bis 30.06. des Vorjahres die erwartete Menge an Bioabfällen für das Folgejahr an. Die Kommunen können sich hierzu Dritter bedienen. Die Kommunen teilen der ZAK den von ihnen beauftragten Dritten schriftlich mit. Es wird von einem Gesamtbioabfall der Kommunen zwischen 45.000 und 55.000 Tonnen/Jahr ausgegangen. Dieser Korridor ist Grundlage der Plankalkulationen und berücksichtigt die Auslastung der Anlagen der ZAK.

(6) Die Rechnungsstellung erfolgt monatlich durch die ZAK gegenüber den jeweiligen Kommunen. Die Kommunen haben in einer schriftlichen Erklärung die GML als zum Rechnungsempfang und zur Rechnungsprüfung Berechtigten benannt (gemeinsamer Beauftragter). Die Benennung eines anderen gemeinsamen Beauftragten kann gegenüber der ZAK in Form einer schriftlichen Erklärung erfolgen. Die Verteilung der Entsorgungskosten erfolgt wie folgt: Der gemeinsame Beauftragte stellt der ZAK mindestens monatlich die je Kommune angediente Bioabfallmenge zur Verfügung. Die ZAK erstellt hieraus monatlich eine gesonderte Berechnung für jede Kommune.

(7) Die Rechnungen sind nach Rechnungsprüfung durch den gemeinsamen Beauftragten innerhalb von 40 Tagen nach Rechnungslegung ohne Abzug durch die Kommunen zu begleichen.

(8) Jede Kommune haftet nur für das Entgelt, welches durch die Anlieferung von Abfällen aus ihrem Hoheitsgebiet anfällt und welches mit der Verwiegung nach Abs. 4 nachgewiesen wird.“

3. § 4 Abs. 3 Satz 5 wird wie folgt neu gefasst:

„Die hierdurch entstandenen Kosten werden im Rahmen des jährlichen Ausgleichsmechanismus der Nachkalkulation nach § 5 berücksichtigt.

4. § 5 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 5 Ermittlung der Entgelte im Rahmen einer Plan- und einer Nachkalkulation

(1) Die Entgelte werden im Rahmen einer Plankalkulation ermittelt. Die ZAK schuldet eine den Anforderungen des Kommunalabgabenrechts entsprechende Kalkulation, in der die für die Aufgabenwahrnehmung erforderlichen Entgelte ermessensfehlerfrei ermittelt werden. Die wesentlichen Grundsätze der Plankalkulation sind in der Anlage 1 dargestellt.

(2) Das in § 2 Abs. 1 angegebene Entgelt wurde für die Jahre 2025 und 2026 kalkuliert. Künftig erfolgt die Kalkulation der Entgelte im Rahmen der ZAK-Gebührenkalkulation parallel zur entsprechenden Gebührenkalkulation für die Anstaltsträger der ZAK für den jeweiligen Gebührenplankalkulationszeitraum. Dies ist in der Regel ein Zeitraum von drei Jahren, so dass die nächste Plankalkulation voraussichtlich für die Jahre 2027 bis 2029 erfolgen wird. Die Dokumentation der jeweiligen Plankalkulation entsprechend dem Beispiel in Anlage 2 wird den Kommunen auf Verlangen zur Verfügung gestellt. Anlage 2 dient allein dazu, die Art der Dokumentation zu vereinbaren, denn es handelt sich um die Dokumentation der Plankalkulation der ZAK 2024 bis 2026 in der das auf Grundlage der bisherigen Zweckvereinbarung 2020 prognostizierte Entgelt, nicht aber das Entgelt nach § 2 Abs. 1 berücksichtigt ist. Soweit den Kommunen entsprechende Dokumentationen zur Verfügung gestellt werden, sind diese vertraulich zu behandeln.

(3) Die Plankalkulation wird von der ZAK jeweils in dem Jahr, bevor die Kalkulationsperiode zu laufen beginnt, erstellt. Für die Plankalkulation 2027 bis 2029 also im Jahr 2026. Im ersten Quartal des Jahres in dem die Plankalkulation erstellt wird, stimmen die Vereinbarungsparteien die erwarteten Bioabfallmengen ab. Der Verwaltungsrat der ZAK beschließt die Plankalkulation, die auch die Ermittlung des Entgeltes für die Kommunen umfasst, in der Regel im September des Jahres, bevor die Kalkulationsperiode zu laufen beginnt. Die ZAK informiert die Kommunen unverzüglich über das für die neue Kalkulationsperiode geltende Entgelt. Sollte der Verwaltungsrat der ZAK bis September noch keinen Beschluss darüber gefasst haben, so informiert die ZAK die Kommunen bis spätestens Ende September über die vorläufigen Kalkulationsergebnisse.

(4) Die vom Verwaltungsrat beschlossene Plankalkulation, die auch die Ermittlung des Entgeltes für die Kommunen umfasst, ist für die Vereinbarungsparteien grundsätzlich verbindlich. Die Regelungen in den Abs. 11 ff. bleiben hiervon unberührt.

(5) Die Aussonderung der Kosten für den Transport, die Behandlung, Verwertung und Beseitigung der den Kommunen als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger überlassenen Bioabfälle erfolgt im Rahmen der Gebührenkalkulation der ZAK. Die hierbei berücksichtigten Kostenstellen und Kostenarten sind in der Anlage 3 skizziert.

(6) Alle Kosten im Zusammenhang mit der Behandlung der Bioabfälle werden auf die „Kostenstelle Bioabfall KSt 8643“ geschlüsselt. Hierzu zählen auch die Kosten bzw. Erlöse im Zusammenhang mit der Kompostvermarktung und der Verwertung der Rohbiogase. Diese Kosten werden sodann anhand des Anteils der Menge der Bioabfälle der Kommunen an der Gesamtmenge aller bei der ZAK behandelten Bioabfälle auf die Endkostenstelle Bioabfall GML (KSt 9644) und die Kostenstelle Bioabfall ZAK (Kostenstelle 9643) verteilt. Hierdurch ist sichergestellt, dass die Anstaltsträger und die Kommunen gleichbehandelt werden. Der Anteil dieser Kosten an dem Entgelt nach § 3 Abs. 1 wird durch die Teilung der Gesamtkosten durch die jährlich geschätzten Bioabfälle aller Kommunen ermittelt.

(7) Für die Transporte der Bioabfälle der Kommunen von BAUN und BAUS zur ZAK und der Restabfälle der ZAK zur GML gibt es eine gesonderte Kostenstelle „Transporte KSt 8704“. Die Kosten dieser Kostenstelle werden anhand der zu transportierenden Mengen Restabfall ZAK und Bioabfall GML Kommunen verteilt, wobei die Kosten für den Transport der Bioabfälle der GML Kommunen auf der

Endkostenstelle „Bioabfall GML KSt 9644“ geschlüsselt werden. Die Synergieeffekte durch die Transporte als Rücktransporte für Transporte der ZAK zum MHKW Ludwigshafen (Rundlauf) werden hierbei berücksichtigt. Die ZAK plant, durch den Einsatz einer neuen Software zukünftig die Gesamtkosten der Transporte über einen Schlüssel, der Kilometer sowie Megagramm berücksichtigt, auf die Endkostenstellen zuzuordnen. Sobald ihr dies möglich ist, findet der geänderte Verteilungsschlüssel Anwendung.

(8) Die Nachkalkulation erfolgt durch die ZAK jährlich auf Grundlage der Plankalkulation zeitlich im Rahmen der Prüfung und Feststellung ihres Jahresabschlusses. Im Rahmen der Nachkalkulation werden die tatsächlichen Mengen und Kosten berücksichtigt. Dies gilt auch für die Jahre 2025 und 2026. Die Dokumentationen der jeweiligen Nachkalkulation entsprechend dem Beispiel in Anlage 4 werden den Kommunen nach gesonderter Aufforderung zur Verfügung gestellt. Anlage 4 dient allein dazu, die Art der Dokumentation zu vereinbaren, denn es handelt sich um den Dokumentationsbericht der Nachkalkulation der ZAK für das Jahr 2021, in der das auf Grundlage der bisherigen Zweckvereinbarung 2020 prognostizierte Entgelt, nicht aber das Entgelt nach § 2 Abs. 1 berücksichtigt ist. Soweit den Kommunen entsprechende Dokumentationen zur Verfügung gestellt werden, sind diese vertraulich zu behandeln.

(9) Die im Rahmen der Nachkalkulation ermittelten Über- und Unterdeckungen werden auf Basis des festgestellten Jahresabschlusses und des Ergebnisses der Gebührelnachkalkulation auf die Kommunen anteilig entsprechend der von ihnen in dem jeweiligen Jahr angelieferten Abfallmengen verteilt und mittels Rechnungen geltend gemacht bzw. an die Kommunen erstattet. Der Verwaltungsrat der ZAK beschließt den Jahresabschluss in der Regel bis Juli des Folgejahres. Sollte der Verwaltungsrat der ZAK bis Juli noch keinen Beschluss darüber gefasst haben, so informiert die ZAK die Kommunen bis spätestens Anfang August über die vorläufigen Kalkulationsergebnisse. Die Entgelte bleiben trotz erfolgter Nachkalkulation in der jeweiligen Plankalkulation unverändert.

(10) Der vom Verwaltungsrat beschlossene Jahresabschluss der ZAK, der auch die im Rahmen der Nachkalkulation ermittelten Über- und Unterdeckungen umfasst, ist für die Vereinigungsparteien grundsätzlich verbindlich. Die Regelungen in den Abs. 11 ff. bleiben hiervon unberührt.

(11) Soweit eine Kommune Zweifel an der Richtigkeit der Plan- oder der Nachkalkulation hat, teilt sie diese der ZAK unverzüglich schriftlich mit. Sollten sich diese Zweifel nicht ausräumen lassen, so kann die Kommune zur Klärung der zuvor benannten Zweifel (Streitfrage) einen schriftlichen Antrag zur Erstellung eines Schiedsgutachtens stellen, welches von dem jeweils aktuell bestellten Wirtschaftsprüfer der ZAK erstellt wird. Das Schiedsgutachten ist für alle Vereinigungsparteien im Rahmen des § 319 Abs. 1 BGB gerichtlich und außergerichtlich bindend.

(12) Die Vereinigungsparteien stellen dem Schiedsgutachter die Dokumente zur Verfügung, die dieser für die Erstellung des Gutachtens anfordert. Jede Vereinigungspartei hat das Recht innerhalb von 4 Wochen nach schriftlicher Erteilung des Auftrags zur Erstellung eines Schiedsgutachtens dem Schiedsgutachter ihren Standpunkt zur Streitfrage schriftlich darzulegen. Der Schiedsgutachter hat auf Antrag einer Vereinigungspartei eine mündliche Verhandlung der Streitfrage durchzuführen, an der die Vereinigungsparteien und ihre Berater teilnehmen können.

(13) Das Schiedsgutachten ist schriftlich zu erstatten und zu begründen. Die Begründung hat die wesentlichen Annahmen zu enthalten, auf denen die gutachterliche Bewertung beruht. Entscheidungsmaßstab für den Schiedsgutachter ist das Kommunalabgabenrecht.

(14) Die Kosten des Schiedsgutachtens sind zunächst von der Kommune zu tragen, die den Antrag auf Erstellung eines Schiedsgutachtens gestellt hat. Die endgültige Pflicht zur Kostentragung bestimmt sich danach, in welchem Umfang die widersprechenden Tatsachenbehauptungen durch das Schiedsgutachten bestätigt oder widerlegt werden. Der Schiedsgutachter entscheidet über die Pflicht zur Kostentragung abschließend, wobei nur die ZAK und die den Antrag stellende Kommune Kostenträger sein können.

(15) Bis zur endgültigen Entscheidung des Schiedsgutachters gelten für alle Kommunen das im Rahmen der Plankalkulation der ZAK ermittelte Entgelt bzw. die im Rahmen der Nachkalkulation ermittelten Über- und Unterdeckungen. Erst nach der endgültigen Entscheidung des Schiedsgutachters erfolgt ggf. eine Anpassung und eine entsprechende Berücksichtigung gegenüber allen Kommunen.“

5. § 7 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

„Die Zweckvereinbarung beginnt am 01.01.2021 und endet am 31.12.2040.“

6. Die bisherige Anlage 1 wird aus der Zweckvereinbarung entfernt.

7. Die dieser Änderungsvereinbarung beigefügten Anlagen 1 bis 4 werden Bestandteil der Zweckvereinbarung:

- Anlage 1: Wesentliche Grundsätze der Plankalkulation  
Anlage 2: Beispielhafte Dokumentation für eine Plankalkulation  
Anlage 3: Übersicht über die Kostenstellen der Plankalkulation  
Anlage 4: Beispielhafte Dokumentation für eine Nachkalkulation

*Artikel II*

Die Erste Änderung der Zweckvereinbarung über die Behandlung, Verwertung und Beseitigung von Bioabfällen 2020 vom 17.04./27.11./01.12./04.12./10.12./14.12. und 15.12.2020 tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Kaiserslautern, den 30.09.2024  
gez. Jan Deubig, Vorstand ZAK

Ludwigshafen/Rhein, den 23.09.2024  
gez. Alexander Thewalt, Beigeordneter

Neustadt/Weinstraße, den 25.09.2024  
gez. Marc Weigel, Oberbürgermeister

Frankenthal/Pfalz, den 30.09.2024  
gez. Bernd Knöppel, Bürgermeister

Worms, den 26.09.2024  
gez. Hans-Dieter Gugumus, Vorstand  
gez. Andreas Oberhaus, Vorstand

Bad Dürkheim, den 24.09.2024  
gez. Hans-Ulrich Ihlenfeld, Landrat

Ludwigshafen/Rhein, den 23.09.2024  
gez. Clemens Körner, Landrat

Alzey, den 25.09.2024  
gez. Heiko Sippel, Landrat

---

Neustadt/Weinstraße,  
gez. Marc Weigel, Oberbürgermeister